



Bundesnetzagentur

Aktuelle Entscheidungen zum TK-Recht

Ernst Ferdinand Wilmsmann, Vorsitzender BK 3
Berlin, 29.06.2015



www.bundesnetzagentur.de

Überblick



Aktuelle Entscheidungen:

- Entgelte für den Zugang zum Schaltverteiler und KVz auf dem VzK
- Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen
- Entgelte für N-ICAs
- Entgelte für Fernübertragungssegmente ICAs
- Terminierungsentgelte für aTNB
- Anordnung der Rückerstattung bei der gemeinsamen Nutzung von ICAs
- Zahlreiche Nachweisverfahren im Zusammenhang mit der Eintragung in die Vectoring-Liste



Aber:

Wichtigste Verfahren/Themen derzeit:

- Überprüfung der TAL-Regulierungsverfügung; im Rahmen dessen ist über den Antrag der Telekom betr. die Einführung von Vectoring auch im Nahbereich zu entscheiden.
- Überprüfung der Regulierungsverfügung für den Bitstrom-Zugang (Ex-ante Genehmigungspflicht nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für den Layer 2-Bitstrom?)
- Überprüfung des Standardangebots für den Layer 2-Bitstrom
- Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zur TAL
- Entgelte für die UKW-Rundfunkübertragung
- Standardangebot für den Zugang zu UKW-Antennen

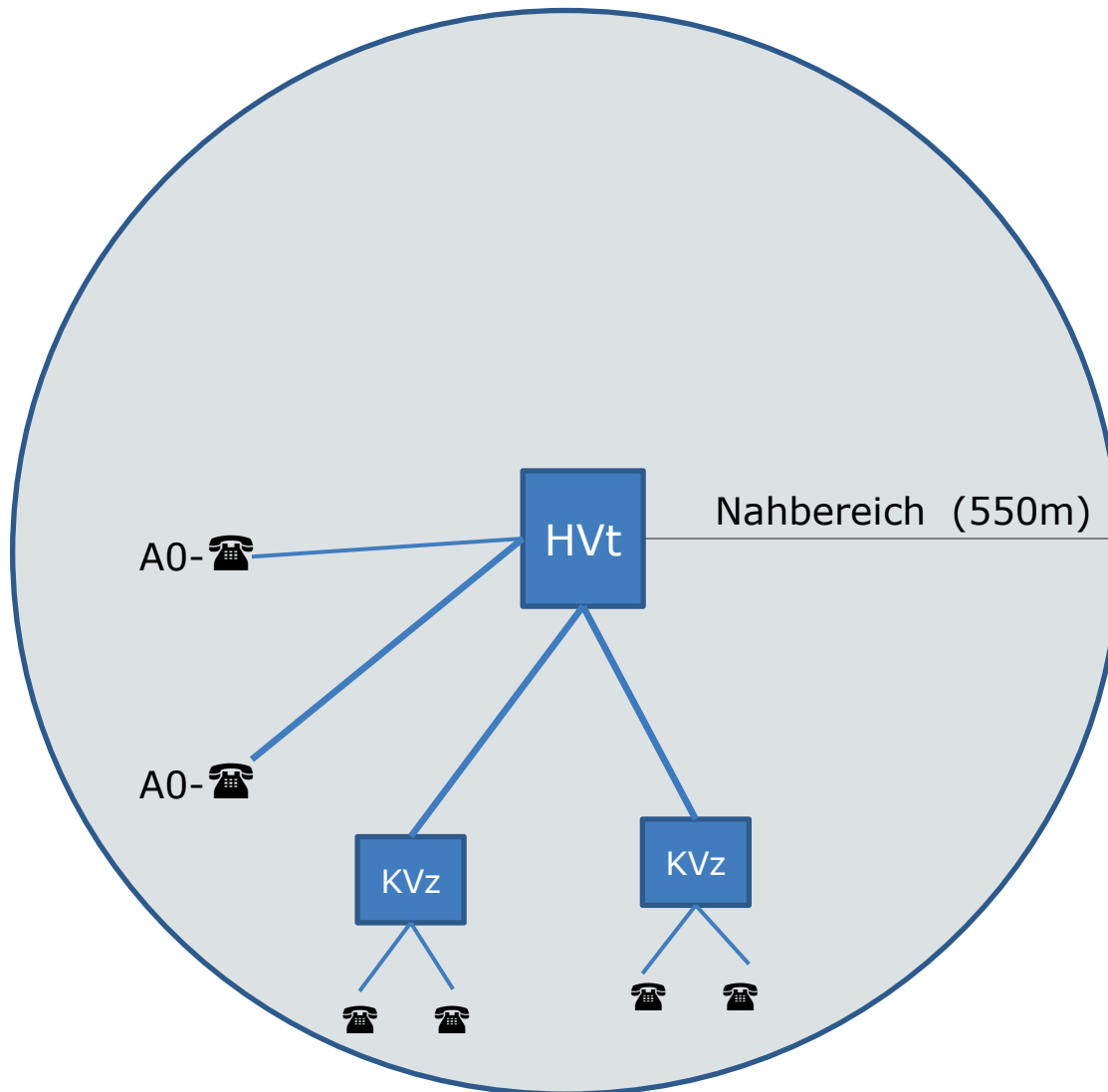
Alles ist letztendlich miteinander verbunden....

Zugang Nichtdiskriminierungsverpflichtungen Kollokation
Investitionen Digitale Agenda Mobilfunk
VDSL TAL
Hauptverteiler Konzentratornetz
Layer3 Bitstrom Entgeltverfahren kernnetz
Kupfer TKG Standardangebote
Vectoringim Nahbereich
Zusammenschaltung
Vectoring
Nachweisverfahren
Regulierungsverfügungen
Infrastrukturausbau
Kabelverzweiger
Vectoringliste
UKW Glasfaser
Layer2 Bitstrom
Festnetz (IC)



TAL-Regulierungsverfügung mit Vectoring im Nahbereich

- Derzeit findet die turnusmäßige Überprüfung der der Telekom auf dem TAL-Markt (Markt 3a neu) sämtlicher auferlegten Abhilfemaßnahmen statt.
- Im Rahmen dieses Verfahren hat die Telekom einen Antrag auf Teilwiderruf der Zugangsverpflichtung zur entbündelten TAL zwecks Einführung von Vectoring im Nahbereich gestellt.
- Das ist nur ein Mosaikstein, wenngleich der derzeit am prominentesten diskutierte, der sehr viel umfassenderen TAL-Regulierungsverfügung.

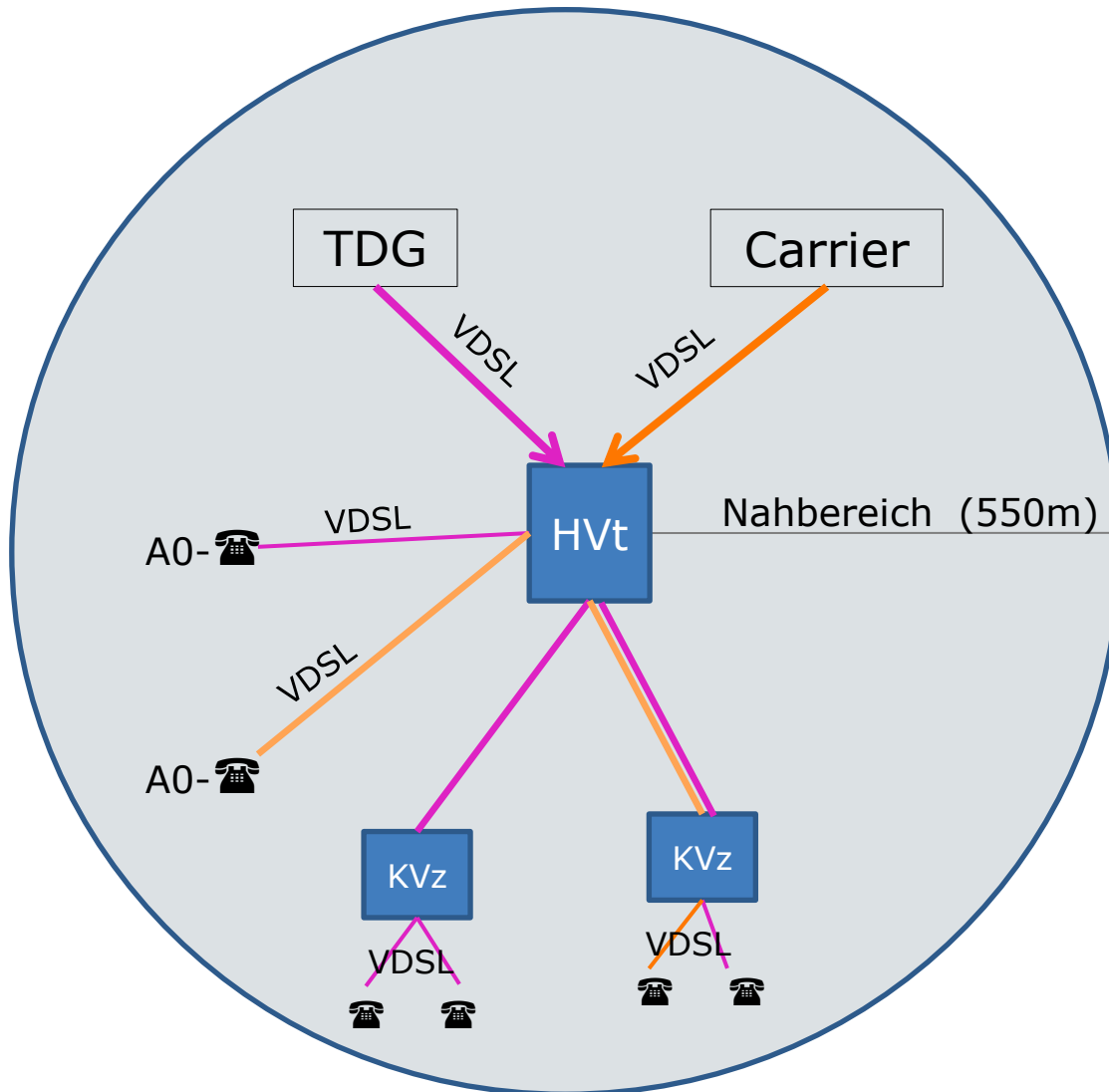


Der HVT-Nahbereich umfasst

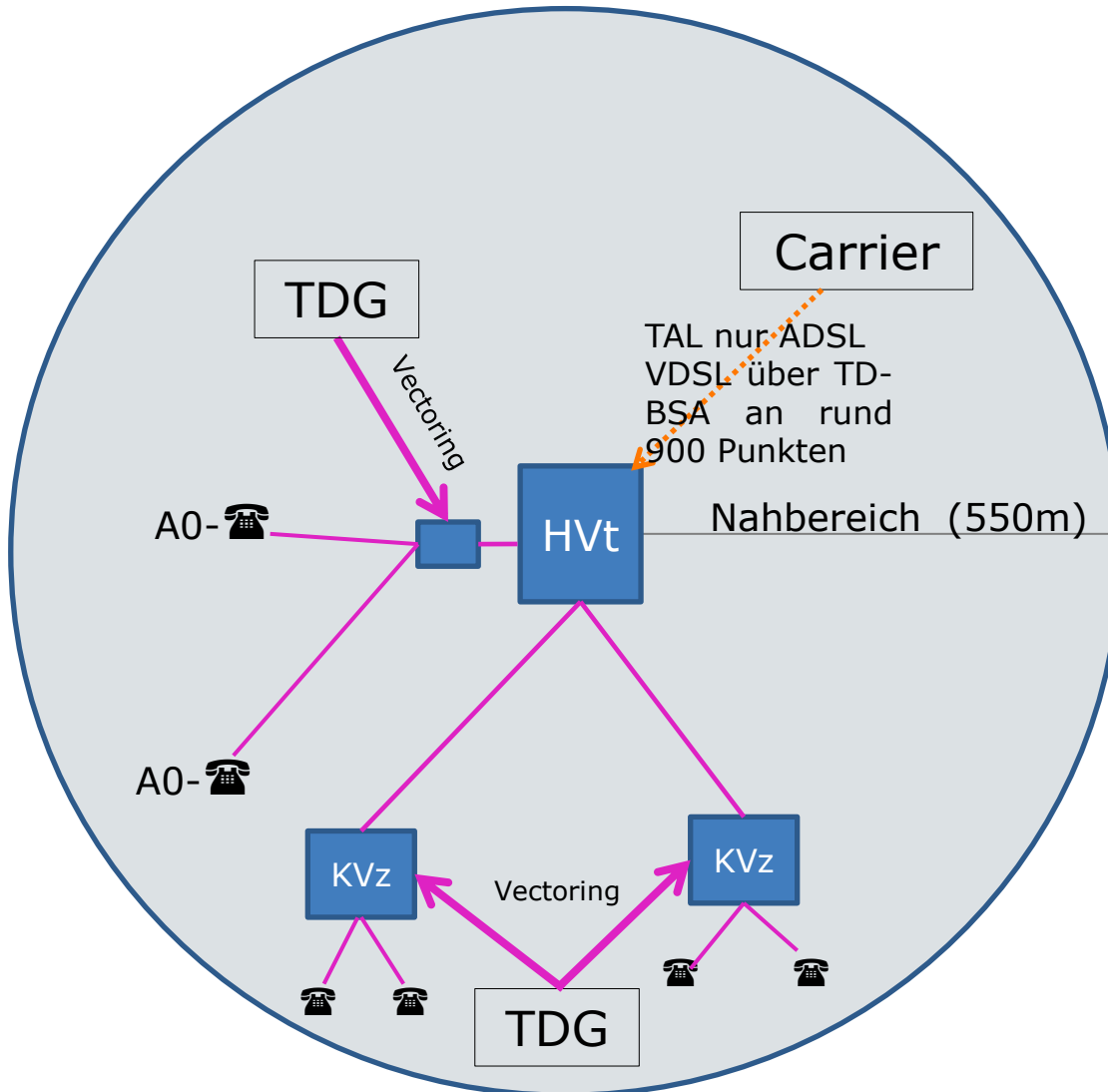
- die unmittelbar an den HVT angeschlossenen Kunden (A0-Anschlüsse)
- die Kunden der KVz innerhalb eines Radius von 550 m (Nahbereichs-KVz).

Im Deutschland gibt es ca. 8.000 HVT mit ca. 41.000 Nahbereichs-KVz und ca. 6 Mio. Anschlüssen.

Außerhalb des Nahbereichs gelten die Regelungen der 1. Vectoringentscheidung.



TDG und Carrier können derzeit VDSL am Hvt einspeisen und hier-über sowohl die A0-Anschlüsse als auch die Kunden der Nahbereichs-KVz versorgen.



Der Antrag sieht folgende Versorgungsstruktur vor:

- Keine Einspeisung von VDSL am HVt
- TDG würde A0-Anschlüsse aus dem HVt „herauslösen“ und diese sowie die Nahbereichs-KVz exklusiv mit Vectoring erschließen
- Carrier könnte am HVt nur noch ADSL einspeisen. Das Angebot von VDSL-Produkten würde über L2-BSA mit Übergabe an rund 900 Punkten erfolgen

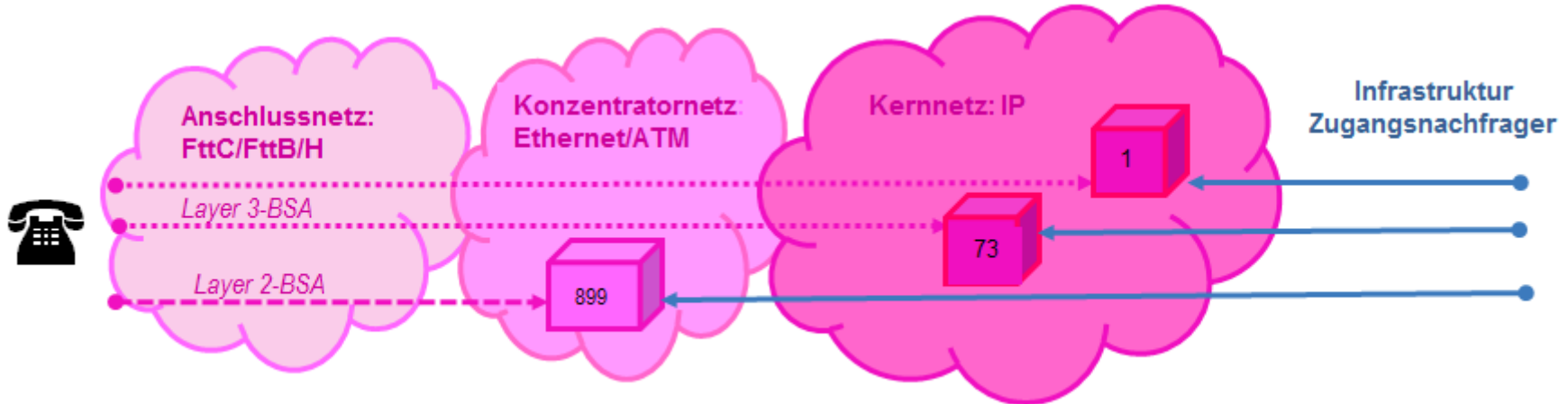
- Eine Entscheidung über den Vectoring-Einsatz auch im Nahbereich ist nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen im TKG in einem förmlichen und transparenten Beschlusskammer-Verfahren zu treffen.
- Im Rahmen des Verfahrens ist zu prüfen, ob die von der Telekom begehrte Zugangsbeschränkung unter Berücksichtigung der Regulierungsziele des TKG und der speziellen Abwägungsgesichtspunkte, die das TKG für die Entscheidung über die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung vorsieht, erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist.

- *Neben dem für die Erreichung der Breitbandziele der Bundesregierung wichtigen Regulierungsziel einer Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Telekommunikations-netzen der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) müsste bei den erforderlich werdenden Regulierungsentscheidungen über das „Ob“ und „Wie“ einer Beschränkung von Zugangsmöglichkeiten zur HVT-TAL wegen der „Vectoring“-Einführung im Nahbereich daher insbesondere Berücksichtigung finden, dass*
 - *auch künftig ein chancengleicher Wettbewerb sichergestellt bleibt und nachhaltig wettbewerbsorientierte Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze gefördert werden, auch in der Fläche, (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG),*
 - *der Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher geschützt wird und, soweit sachgerecht, infrastrukturbasierter Wettbewerb möglich bleibt (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 TKG),*
 - *die regulatorischen Rahmenbedingungen für alle Marktakteure verlässlich und berechenbar bleiben (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG) und daher bereits getätigte Investitionen nicht ohne weiteres entwertet werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG) sowie*
 - *Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, erhalten bleiben (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 TKG).)*
- *Dabei sind - wie bei der letzten Vectoring-Entscheidung – auch Bestands- und Vertrauensschutzgesichtspunkte der Wettbewerber und Eigentumsrechte der Telekom zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Zudem ist zu prüfen, ob und inwieweit die in der ersten Vectoring-Entscheidung festgelegten Rahmenbedingungen für den Vectoring-Einsatz an den KVz außerhalb der Nahbereiche auch auf die Einführung von Vectoring innerhalb der Nahbereiche übertragen werden könnten oder ob und aus welchen Gründen ganz oder teilweise eine andere Beurteilung erforderlich ist.*

- Um das vorstehend skizzierte Abwägungsprogramm ermessensfehlerfrei durchführen und im Interesse aller Marktakteure zügig eine stabile, rechtssichere Entscheidung treffen zu können, ist es erforderlich, dass die Beschlusskammer über vollständig ermittelte Tatsachengrundlagen (z.B. Stand und Konkretisierung der Planung bzw. Umsetzung für die „Vectoring“-Einführung im Unternehmen, technische Modalitäten etc.) verfügt. Die Beschlusskammer ermittelt daher derzeit mit Hochdruck die für die Entscheidung maßgebliche Sachlage.
- Fragenkataloge, ömV etc.

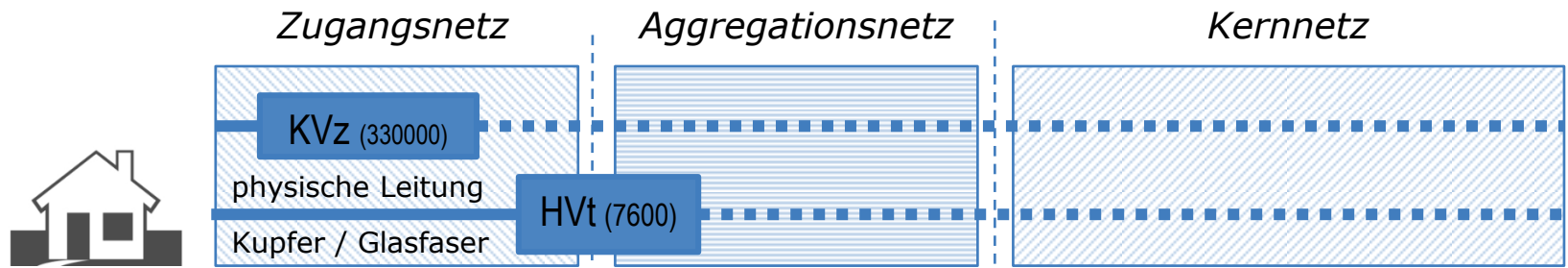
Bitstrom-Regulierungsverfügung

- Bitstrom ist die Kombination von Anschluss (TAL) und Transport:



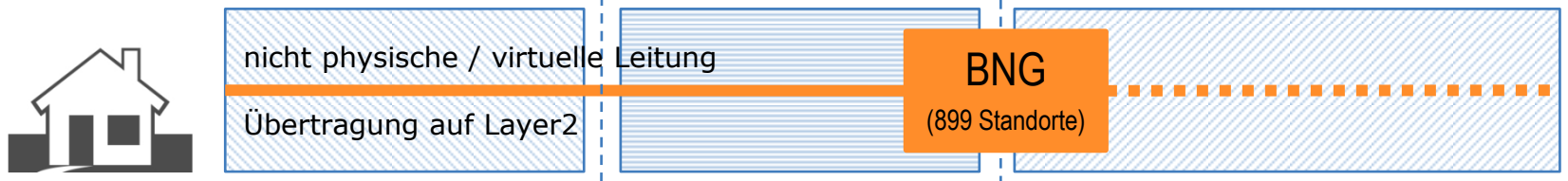
- Layer 2-BSA wird künftig mittels Ethernet-Technologie transportiert und an 899 Übergabepunkten im Konzentratornetz (sog. BNG) übergeben.
 - ➔ *Der Zugangsnachfrager muss stärker in eigene Infrastruktur investieren, kann dafür aber unverarbeitete Daten übernehmen und daher eigene Endkundenprodukte ausgestalten.*
- Layer 3-BSA wird über IP transportiert und an zentralen Stellen im Kernnetz aggregiert übergeben.
 - ➔ *Der Zugangsnachfrager muss weniger in eigene Infrastruktur investieren, kann dafür seine Produkte aber in geringerem Umfang ausgestalten.*

Teilnehmeranschlussleitung (TAL)



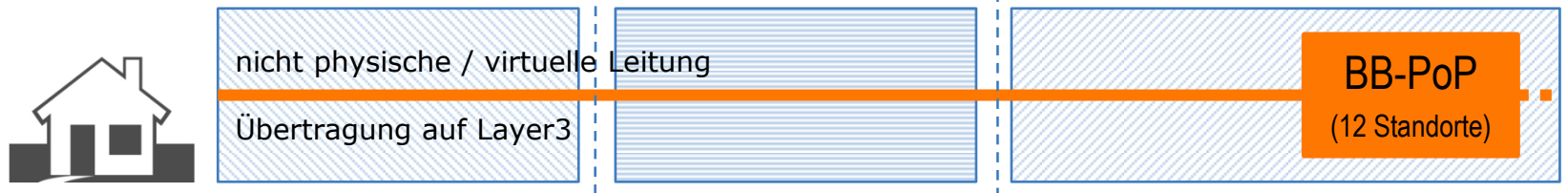
Telekom vermietet die physikalische Leitung / den Anschluss zum Kunden

Layer 2 – Bitstromzugang (L2-BSA)



Telekom stellt die physikalische Leitung zur Verfügung und übernimmt die Übertragung der Telekommunikationsdienste auf der Schicht 2 (Anschluss + Transport)

Layer 3 – Bitstromzugang (L3-BSA)

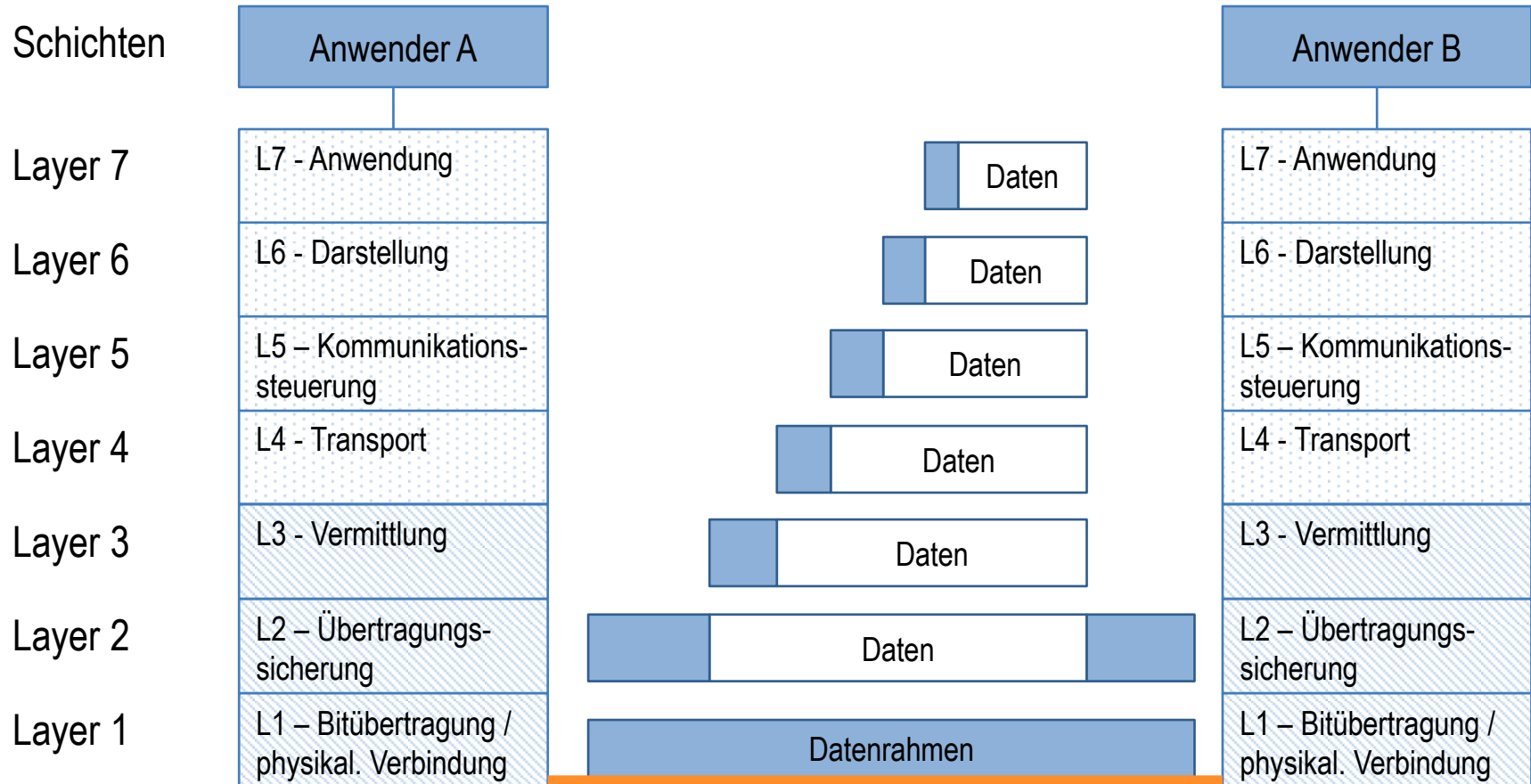


Telekom stellt die physikalische Leitung zur Verfügung und übernimmt die Übertragung der Telekommunikationsdienste auf der Schicht 3 (Anschluss + Transport)





- Für jede Schicht werden Funktionen und Protokolle definiert, die bestimmte Aufgaben bei der Kommunikation zwischen zwei Systemen erfüllen müssen.
- Bei der Kommunikation zwischen zwei Systemen durchläuft die Kommunikation oder der Datenfluss alle 7 Schichten des OSI-Schichtenmodells beim Sender und bei dem Empfänger.



physikalische Transportmedium



- Beibehaltung der bestehenden Zugangs- und Kollokationsverpflichtung für den Layer-2- und den Layer-3-Bitstromzugang
 - Layer-2-BSA wird aufgrund des NGA-Ausbaus stark an Bedeutung zunehmen und ggf. bereits während der Laufzeit der Reg.Vfg. die TAL als Hauptvorleistungsprodukt ersetzen
 - Ein regulierter Layer-2-BSA ist wesentliche Voraussetzung für das Vectoring-Regime
 - Layer-3-BSA wichtiges Vorleistungsprodukt für Markteinsteiger und für etablierte Unternehmen, die nationale Endkundenprodukte anbieten.



- Verbesserte Transparenz zur Absicherung des beibehaltenen Diskriminierungsverbots durch eine Monitoringverpflichtung über sog. „Key Performance Indicators“ (KPI) entsprechend der Nichtdiskriminierungsempfehlung der KOM
 - EoI als schärfere Form der Nichtdiskriminierung würde eine umfangreiche Systemumstellung bei TD erfordern
 - EoO entspricht im Wesentlichen dem bestehenden Diskriminierungsverbot, konkrete Ausgestaltung der KPI im Standardangebot-Überprüfungsverfahren (läuft für den L2-BSA derzeit)
 - Monitoring aufgrund bestehender Beschwerden bei der Leistungsbereitstellung sachgerecht
- Beibehaltung der bestehenden Transparenzverpflichtung (Vertragsvorlage bei der BK)



- Im Wesentlichen Beibehaltung der bestehenden Standardangebotsverpflichtung für Layer-2 und Layer-3
- Aktualisierungen aufgrund des neu auferlegten Gleichbehandlungsmonitoring müssen innerhalb von 2 Monaten ab Veröffentlichung der Entscheidung vorgelegt werden
- Keine neue Vorlage eines Standardangebots für ATM-L2-Bitstrom, da es sich hierbei um ein auslaufendes Produkt handelt



- Ethernet-L2-BSA
 - Verschärfung der bestehenden Missbrauchsaufsicht zu einer Ex-ante-Genehmigungspflicht nach KeL-Maßstab
 - Künftig große Bedeutung des Ethernet-L2-BSAs als Nachfolgeprodukt der TAL (insbesondere aufgrund Vectoring), beim Vectoring-Einsatz kann die TAL nicht mehr als preislicher „Ankerpunkt“ dienen, da sie selbst nicht mehr zur Verfügung steht.
 - Einigung im Markt auf angemessene Entgelte nicht absehbar (MoU Vodafone/TD)

- ATM-L2-BSA, L3-BSA und Kollokation
 - Beibehaltung der bestehenden Ex-post-Entgeltkontrolle mit Anzeigeverpflichtung



- Für die von der Präsidentenkammer als potentiell wettbewerblich eingestuften Städte werden die vorgenannten Regulierungsverpflichtungen mit Blick auf den L3-BSA aufschiebend bedingt widerrufen.
- Aufschiebende Bedingung:
 - Telekom weist nach, dass für alle TAL in der jeweiligen HVt-Region ein L2-BSA-Produkt entsprechend den Bedingungen des geprüften Standardangebots tatsächlich verfügbar ist und
 - Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Feststellung im Amtsblatt



| | Layer 2-BSA | Layer 3-BSA |
|--------------------------|---|--|
| Zugangsverpflichtung | Beibehaltung bestehender Verpflichtung | Beibehaltung bestehender Verpflichtung |
| Kollokation | Beibehaltung bestehender Verpflichtung | |
| Gleichbehandlungspflicht | Beibehaltung EoO, neue Verpflichtung zum KPI-Monitoring | |
| Transparenzverpflichtung | Beibehaltung bestehender Verpflichtung | |
| Standardangebot | Beibehaltung und Aktualisierung für Ethernet-L2-BSA (nicht: ATM-L2-BSA) | Beibehaltung und Aktualisierung für L3-BSA |
| Entgelte | Ex-Ante KeL für Ethernet-L2-BSA | Im Übrigen Beibehaltung bestehende Missbrauchsaufsicht (ex-post) |

- Aktuell läuft die Überprüfung des Standardangebots für den Layer 2-BSA
- Festlegung der konkreten Bedingungen
- Im Fokus: Qualitätsparameter
- 1. Teileitscheidung nach den Sommerferien

- Überprüfung des Standardangebots für die UKW-Antennenmitnutzung
- MB wurde verpflichtet, ein überarbeitetes Standardangebot vorzulegen

- Entgelte für die UKW-Rundfunkübertragung und die Antennenmitnutzung derzeit im Genehmigungsverfahren
- Notifizierungsentwurf letzte Woche in Brüssel vorgelegt



Backup



Relevanter Markt

| | |
|-----------------|--|
| Markt 1 | „Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ |
| Markt 2 | „Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen“ |
| Markt 3a | „Auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellter Zugang zu Teilnehmeranschlüssen“ |
| Markt 3b | „Für Massenprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellter Zugang [zu Teilnehmeranschlüssen]“ |
| Markt 4 | „Auf der Vorleistungsebene an festen Standorten bereitgestellter Zugang zu Teilnehmeranschlüssen von hoher Qualität“ |

- Artikel 15 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie schreibt den Erlass und die regelmäßige Überprüfung einer Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte vor.
- Die Kommission erließ die erste Empfehlung am 11. Februar 2003 und die zweite, überarbeitete Empfehlung am 17. Dezember 2007.
- Am 9. Oktober 2014 hat die EU-Kommission ihre dritte, überarbeitete Empfehlung (2014/710/EU) veröffentlicht, wonach sich die Anzahl der als ex-ante regulierungsbedürftig angesehenen Märkte von bisher sieben auf vier reduziert

TKG 1996

Regulierungskonzept TKG 2004/2012

Automatische Flexible Regulierung

Regulierung

flexibler, strikt am Erforderlichkeitsgrundsatz orientierter Einsatz des Instrumentariums sektorspezifischer Regulierung beim Vorliegen

einer marktbeherrschenden Stellung

Stufe 1

Stufe 2

Stufe 3

Durchführung e. Verfahrens z. **Marktdefinition** u. **Marktanalyse**

(§§ 10, 11 TKG)

(Präsidium)

Erlass einer (mehrerer) **abstrakter Regulierungsverfügung(en)**.

(§13; §§ 19 ff.)

(Beschlusskammer)

Auf der Basis einer Vfg. der Stufe 2 kann/ muss eine **konkrete Regulierungsentscheidung** getroffen werden, z.B.

- Entgeltentscheidung
- Zugangsanordnung
- Standardangebot
- Missbrauchsaufsicht

(Beschlusskammern)

Einheitlicher VA

